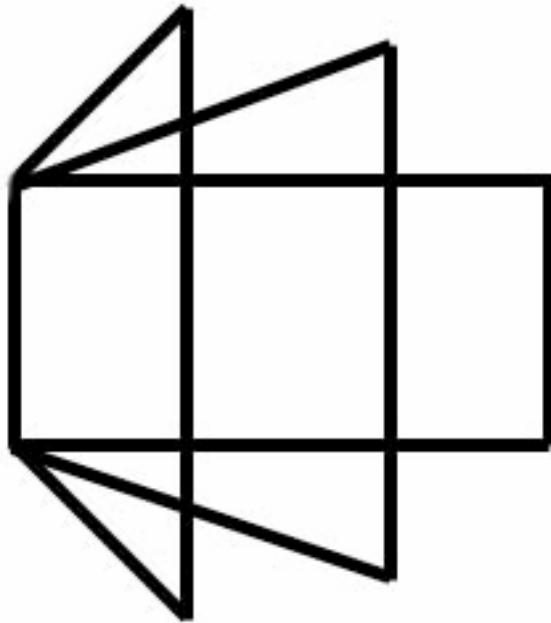


Institut für Stadtgeschichte Frankfurt am Main



Digitalkopien

**Diese Datei ist Eigentum des
Instituts für Stadtgeschichte
Frankfurt am Main.
Die Überlassung erfolgt leihweise.
Veröffentlichung nur mit
ausdrücklicher Genehmigung des
Instituts und unter Wahrung der
Urheberrechte.**

Ich Johanne Matthäus Macrauder² H²
Herrn R² und bezaumen, Nachkommen der
Hoch-Edelgeborenen, Gesehrten, Hoch-Edel
Wes- und Hochgedachten, Ehrsame, Hoch
und Wohlfürsichtige und Weise Herrne
Bürger Meistere und Rath der Stadt
Frankfurt, meine Großgünstigst gaben
Gnade Geron, auf mein unbedingtest ab
Ansuchen und Suppliciren mich, damit
Ich die auf der Altherhöchste Kan-
ferliche Verordnung den 14^{ten} Novem-
bris 1771. zur Befolgen Regelung zu ihrem
Dienst und Adjuncto der vorzütigen
Vorschrift ab angenommen und befallt
haben: daß ich gegen Herr Wohl auch
Hoch-Edelgeborenen, Gesehrten Hoch
Wes, Wes- und Hochgedachten Herr
Leuten auf Hoch und Wohlfürsich-
tige Weisheiten ist mich zugleich unter,

früher bedenklich für: / daß ich mich darauf be-
reitsere diese Dinge, selben aber so, wie
der damalige Landesherr, dem Sr. Maj.
Hochwohlgeboren aus dem Spe succedenti zu
Adjungiren beliebt, in Kraft dieses meines
eigenständig unterschriebenen und vor ganzem
Rath in Leipzig durch Landesherrlichen
Herrn Rathen beschworenen Beschlusses:
Dieses nachfolgendermaßen verfahren und
verbunden gemacht sein.

Ersterer, soll und will ich vermög des Aller-
höchste Kayserlichen Befehls und Re-
solutions de Anno 1725 und 1732. mit in
allam, sonderlich meinen Punkt betreffend
die pfuldige Erbarkeit und Besetzung
dieser beid publicirten, und nachfol-
genden Kayserlichen Kayserlichen fähig-
keiten, Anordnungen, und Amte Instructio-
nen mit möglichstem Fleiß angelegen
und

und eingebunden seyn lassen.

Zweytens, Soll und will ist obersöglicher Art
einem Hofrath Rath, wie ob obgedacht mein
Luzerische Pflicht und Thätigkeit ist,
denn, in allem, insbesondere aber das
Auch bestehende Wissen, gaben und sold
seyn, nach meinem besten Wissen, Verstand
und Vermögen, seiner Ehre und Laster
vorzuziehen und beförhern, dagegen dessen
Besuchen vorzuziehen und was man, und da ist
verglaffen oder Lötung und Unterne, zu
bestrafen und Nicht bränse an jemanden
vermerken, sein oder was man wurde, das
selbe davon ist: Zu dem Deputierten das
Köblische Wort: Auch obersöglicher Art
wie in dem auf dieselbe Zeit die gebürt-
enden Respect tragen, und wann sie das
meine Dienst ab was an mich begehren, flieh
sie auf was man, und was sie mit unterlassen,

geföörig und gebühlich vorzustan, auf zu solchem
für, und damit in dazü förderlich parat
sügn können, an denen vornehmlich vorordnen
Kass-Regen und angefallten Amtt Session
müß in Kömme einfinden und denen maß ge-
meldten Herrn Deputierten das von. Amtt
müß geziemend praesentiren.

Dreßden soll und will in müß seinem Herrschan
Kass eigene, zur Stadt geförige Geländ
und Güter zu Dultbar, Kinderkolonien,
Göckelweil, Gronau, oder wo die, sonst an
andere Orten gelegen, und denen gefunden
eine fleißige Aufsicht haben, damit von
Kass, Günstigkeiten und Freigütern, in
allen geförig es fallen, und die volkliche und
nach und nach zu volkliche Reggen in
allen Punkten und Articulen von denen
Landtänden beobachtet, auf eine Lamm,
so künstig ordentlich zu Specificiren wäran,

ofun

ohne das Amt Vorwissen abzugeben, sondern
wenn angefordert werden, sodann von je,
malten Handrögen und sonst in gemein
alle und jede einem Gottlichen Rath fälligen
von Fürsten und Fürsten, aus dem Lott-
Amt fallende jährliche Gelder - und andern
Gefällen, wie die Ratsman haben, getreuen
Fleiß abzuführen, und was davon geliefert
wird, fleißig aufzunehmen und ohne alle
Absehn zu rechter Zeit, damit es nicht
über acht Tage in meines Gewalts besalt,
auf die angezeigten Dörfer und andern je,
bührende Orte und das Amt überliefern,
und respective mit denen Luogvolingen
Gegenschriften gemeinschaftlich lesen selbst
quittieren oder quittieren lassen.

Hiervon, soll und will insamst nicht weder In-
nor außershalb des Reichs freiwillich, bey
jemanden, was der fünf Tage zuvor das ganze

Das anzusehen lassen, sondern in dieser
Zeit einzusehen und einfordern, sondern auch
die bisherige und wiederherzustellen, aus-
sachende Restanten an Frucht, Mehl- und
Geld-Gefällen ausgiebig nachstreifen, allem
falls aus solchem zu unentgeltlicher Anord-
nung und Verfügung der Execution fließ-
sig anzeigen auf schriftlich anzuverordnen
Herrn von, soll und will ich auf dem Land bei
Einfordern der Früchte, Restanten und
Pfund, und andere mit von dem Land
committirten Besorgungen und Verordnungen
unmöglich und überflüssige Kosten, und Zer-
rungen vermeiden, und soviel möglich auf
Vorwissen.

Herrn von soll und will ich einsehen und Ausgabe
an Frucht, Mehl, Geld, und anderen, wie
das Regiment haben mag, in einem ordent-
lichen Diurnal, mit Jahr, Monat und Tagen
gekauft

gehörlich aufzuheben und darüber jedesmal
aufreißige Bescheinigung zu geben, und auf erforderliche
gehörliche Karte und Aufmaß zu geben, in-
sonderheit aber auch jedesmal die gehörige
Gangl-Bescheinigung nach dem regulierten Lu-
briqueren daraus vorfertigen, und nach der vor-
ordneten Zeit bei dem Amt überliefern,
und in Duplo eingeben, auf daselben ein
ordentliches Testament. Register jedes-
mal hinten anzulegen, und bei Schreiben,
und übrigen bei allen das Amt Vorstel-
lenheiten ein ordentliches Buch abfordern,
solches Protocoll halten und führen, nach
Durchsetzung oder Verlesung jedes Gross-
Lohn-Amts Deputierten in ein Buch gehörig
einzutragen, auf zu dem Actis, wo es
nötig notiren und gehörig registriren.

Diebeides. Soll und will ich mit Fleiß daran
sorgen, daß ein Geschloß das und das
Lohn

von Paul von denen Müllern in und außer
halb der Stadt das gebührende Malter d. Maß
wie ab jeder Maß gesetzet oder geändert worden,
möge, gebräuchlich ohne Abgang geliebet, auf die
Kaufungen darüber ordentlich gehalten und ab-
gegeben werden; und da es dabei einige Un-
gleichheit, auf Verlangen nicht das Maß
zu geben oder zu machen würde, solches dann
von Herrn oberzünftig bekräftigen, auf deren
Maß. Müller und der beysefinden Müllern
mit Fleiß und eifrigkeit zu thun, und
davon bekräftigen falls, ohne alle Neben-
kosten und Ausgaben gesörigen Lust dann
Herrn von Paul Deputierten vorzusenden
abzulegen. Wegen dieser Müllern - Kräfte
und Kosten aber dabejunge was wegen der
Müller erachtet worden, auf gesörig be-
kräftigen.

Michens, voll und will ich auf von Linde Gesellschaft
von Paul. Lüben und Köpfer, an Kauf-
han

ten, Maß oder andere, was das zu thun möglich,
ohne Verdruss zu thun, durch deren Herrschaft
und schriftlich in dem gerichtlichen Anweisung
nicht lassen lassen, sondern geben, kaufen,
oder veräußern, sondern nicht dabei gänzlich
auf gegen die Markt-Praxis und andere be-
nötigte Notwendigkeiten, ohne die vorgeschriebene Be-
fugnisse und Anweisung aufzuheben, allenthalben
hat darüber ordentliche Lubrique mit Auf-
gab und Einweisung der Kaufleute beigefügt.
Meinend aber nicht angelegen zu thun, daß
bei erfolgter Anweisung eines Kaufes
von einem andern Käufer etwas gekauft
und abgegeben werde, also nicht bey der
angeordneten Vollendung gehalten und
alle darauf gebührende Steuern abzugeben
werden.

Merckens. Soll und will ich, weil die kaiserliche
Gegensatz nicht nur als dallas ist

Ihre Königl. Majestät angeordnet worden,
die Dreyer und andere Befehlsmißer allezeit
unter dem besondern Amte-Befehl: wie die-
gegen die Königl. Regierung schreiben auf
sein besondrer und Different-Befehl davon,
sich in sorgfältiger Verfassung befinden,
Beynahmen auf alle Einkünfte und Ausgaben,
mit demselben durch die Gutsverwalter Möller
und Sonten bewilligten Fall gemeinschaftlich
vorzusitzen, und Sondern der Käse und
Befallen Einkünfte und Ausgaben der
Kellerei - Einkünfte möglichst befördern
und verabreden, damit zu einem klaren
denn zuverlässigen Lieferanten keine be-
trügte Verfahr gegeben werde. Küstlicher
hinf die von dem Amte nötig befundene
Küch- und Handlung der Einkünfte und
Beyhaltung der Dreyer - Käse mit dem,
selben gemeinschaftlich vorzunehmen lassen:

Dies-

daß glänzen alle vier Wörtern und nach Karsten
fragen die Dörfer gemeinschaftlich beaufichtigen
und visitiren.

Zehendens. Soll und will in die Häuser, Register
Konten und Documenta für Defest und
Konten durch Herrn von Amt. Depu,
für den aus der gewöhnlichen Verwaltung und
Amt. Büchern, weder in meine Befassung
noch an andern Orten nicht vorüber oder gar,
fragen, weniger jemanden andern commu-
niciren oder nach Geiß geben, sondern
dagegen alle Acta auf dem Amt in ge-
hörige Ordnung bringen und obgedachter-
maßen fleißig notiren und registiren.

St. 11. 11. 11. Soll und will in aller und jeder Linie Hof-
Konten, Kasse und von Amt Galänden, es
Zufahren- und Gefallen, wo und wie die ge-
fragen, muß mit allem fleiß und Eudigen, und
und nach dem solten nunmehr in ordnung sein

Beimung und geförige Läufer gebracht sind,
solche darinnen fürünftig unbesig zu fallen,
Läufer, und jederzeit nach vorerwähnter Ord-
nung mäßig angeordnet und gefasener
Kriegsordnung bey dem Corn = Cont dar-
über die gewöhnliche Präsen und Lon-
dardien mit demselben Geschlecht zu thun auf,
gewisset, ordentlich abzuhalten und da-
von durch Depublikan zur Unterstuf-
ung steht auf dem Cont fördentlich vor-
legen, und wenn dieselbe angehen, und
sich andern, in meiner Befehlung jedes Jahr
bey zu setzen, ohne zu geben, auf daß,
wenn die Zeit der Präsen ab wäre, das
Corn = Cont solche andernwärts aufstellen,
und durch die Kriegsordnung wieder
verlassen könne.

Zweitens, die Garnison Proviant und
Lod = Beköstigung wegen, soll und will ich

vermerken

wenn vor die Garnison gebracht wird,
wird an Markt & Mess, oder Laufen -
oder von Court - Fünfteln gemessenen Maß
dazu geliefert wird, in denen Kaufungen
fleißig notiren und überdies, die
Läden oder Commissarien hinsehen, so,
wost als die Ausgabe das von denen
Herrn Officiers durch Compagnien
und das Zieg- und Müßer Bescheid
bestimmten umfangenen Brod jedes
Brot - Kaufung förmlich aufzugen.

Nie muß man, wenn man zum
Brot fünfziges hinsehen Brod gebracht
und verkauft wird, über die gemessenen
Fünfteln, das vorhandene Maß, und die
aus dem verkauften Brod eingefundenen
Geldes richtige und förmliche Kaufung
führen.

Wird denn unklar in diesem mei-

nen

man nicht vor Einleitung zu setzen, wenn
das vorkommen würde, die alle voll- und
willig außer dem neuen Herren Deputierten
das Recht niemandem abzugeben und
nicht zu tun, oder schriftlich zurück lassen,
sondern bey mir vorzubringen in gesamt
haben und halten, und sonst in gemein
und insonderheit alles und jedes thun und
zustehen, was einem fleißigen, ge-
trauen und aufrechten Diener und
Rathschreiber Adjuncto zu thun
gehört und zu that, aus insonder-
heit mit dem Rathschreiber aus vor-
träglich und freundlich zu tragen.

Darüber aus dem Hoffmann
Rath und das Rath- und Diener meiner
Zusage und Verantwortung in soviel
maß mögen verhalten sein; so haben ich
Liedt und Gedenken Cautio

geliefert und in das Landbuch durch-
lauf ordentlich eingeschrieben lassen, auf
daß dieselbe gute Zug und Markt ha-
ben, auf allen wie wohl insonderheit
Ordnung und Versammlung. Falls dar-
an noch zu schaffen, alles sondern Ge-
schiehe und Stüßelüste.

Item und für solichen manen Dienst,
und was von demselben Dependirt,
sollen und wollen Wohl und Geseh-
gedachte meine großgünstig gebiethende
Grossen solange das zeitige Landb. Schrib.
am Leben bleiben wird, wie jäselig zur
Erfoldung einzeln und von ihrem Kaufung
amte geben drei Hundert Gulden
an Geld nach dem 22. Fuß, nach dem
damaligen Landb. Schrib. d. d. d. d. d.
in Gollis Genden, Kaufung abgeben
aber, dessen auf gewisse ordentlich

von Schreiberey Lustallung à 400/6 im
22 l. Fuß, mit Abschneidung aller Ac-
cidentalien Competentien Lustallung-
Lohn und andern, wie das Kaiserliche
Haus mag, als welches alles vom König-
lich-Allerhöchlichen Befehl und Ver-
ordnungen Hertzog von Steyer einbefallen,
Hertz aber ordentlich specificirt und ver-
traut worden sollen. Wann ein ein-
gerichter und hochwirden Rath meinem
Großgünstigen Hausen nicht abzusagen
sollen, nicht länger in ihrem Dienst zu
befallen, so mögen sie mir das im Viertel
Jahr zuvor aufzusagen, und den Dienst auf-
kündigen, und nicht mit Bezahlung eines
Vierteljährigen Besoldung meines Dienstes
verlassen.

Zu dessen allen Vor und nach
dieser mit eigener Hand geschrieben und

mein

mein gewöhnliches Gebraucht darunter zu
denk, auf dieselbe alle wie vorstehet,
hat, daß und obigenbezügliche zu setzen,
und solchem in guten Tönen mit fleiß
nachzukommen, nach geliebtem Gaud,
gelobnis an das: Tit: / Dalken,
Grossen Burgers Meisters Excellenz
Linien Bibliothek zu Holt dem
Erlaubnis und ordentlich geschworan

Actum Frankfurt am 28.
Novembris 1772

Seines Hochwürden Rathes

untersäuniger Vianer
Johann Kallhäub Macrodon
Dontschreiber Adjunctus

juravit macrauder in Senatu dno 28 November 1771

Magf. B. 172. N. 6.

Corruptoribus Adjuncti
Macrauderus Inst. Brit.
1771.